



# Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der

der **GEMEINDEVERTRETUNG**  
der Marktgemeinde Rauris

am Montag, den 11. September 2023 um 19.00 Uhr  
im Marktgemeindeamt Sitzungssaal

Zahl: 2023 EAP 004-4 / IG

Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

**Vorsitz:** Bürgermeister Peter Loitfellner

**Für die ÖVP:**

GR Johann Wallner, GV Harald Maier, GV Bettina Wimberger, GV Thomas Röck, GR Bernhard Lackner

**Entschuldigt:** ---

**Für die SPÖ:**

Vizebgm. Martin Schönegger, GV Theresia Sichler, GV Andreas Groder, GR Christoph Hutter, GV Josef Seidl, GV Anton Sommerer, GV Wolfgang Wallner, GV Paul Schwaiger

**Entschuldigt:** GR Astrid Kammerer-Schmitt, GR Lukas Schwaiger, GV Manuela Ottino

**Für die WGR:**

Roswitha Huber jun.,

**Entschuldigt:** GV Alois Portenkirchner

**Sonstige Anwesende:** ---

**Zuhörer:** lt. Liste Anwesenheit – keine anwesend

**Schriftführerin:** AL Isabell Gruber

## Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Fragestunde**
3. **Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**
4. **Berichte der Ausschüsse**
5. **Jahresrechnung 2022; Beschlussfassung**
6. **Tarifanpassung Kindergarten ab 01. April 2023; rückwirkende Beschlussfassung**
7. **Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Umwidmung einer Fläche von Grünland in Bauland, GN 586/2, KG Unterland und Kennzeichnung als Apartmenthaus, GN 586/2 und 586/6, KG Unterland; Beschlussfassung**
8. **Nachbesetzung Mitglied Fondsbeirat Salzburger Nationalparkfonds nach Austritt von Altbgm. Gaßner Manfred, Beschlussfassung**
9. **Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Tagesbetreuungsentrums mit den Gemeinden Taxenbach, Lend und Dienten und Vereinbarung mit Hilfswerk; Beschlussfassung**
10. **Bestellung Christa Huber als Ortsleiterin des Salzburger Bildungswerkes; Beschlussfassung**
11. **Hilfswerk und TEZ Bedarfsbescheid Betreuungskontingent 2023/2024; Beschlussfassung**
12. **Betreuungsform barrierefreie Wohnungen (betreubares Wohnen) am Standort Wiesenweg 4; Beschlussfassung**
13. **Allfälliges**
14. **Berichte der Ausschüsse (nicht öffentlich)**

Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 bis 13 öffentlich.

## zu den Tagesordnungspunkten:

### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der **Bürgermeister** begrüßt die Versammelten und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Fragestunde**

Keine Wortmeldungen.

### **3. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**

Das Protokoll wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

### **4. Berichte der Ausschüsse**

Keine Wortmeldungen.

## 5. Jahresrechnung 2022; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Die Jahresrechnung 2022 ist gemäß der Auflagefrist im Gemeindeamt öffentlich aufgelegt und konnte während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Schriftliche Einwände gegen den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung wurden innerhalb der Auflagefrist nicht eingebracht.

Die Jahresrechnung 2022 wird vom Bürgermeister kurz vorgetragen und Fragen beantwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Jahresrechnung 2022 einstimmig beschlossen.

## 6. Tarifierpassung Kindergarten ab 01. April 2023; rückwirkende Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

§ 45a S. KBBG 2019:

- (1) Das Land Salzburg ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Teil der Entgelte für die Betreuung von Kindern gemäß Abs. 2 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten („Elternbeitragsersatz“).
- (2) Der Elternbeitragsersatz gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von nicht schulpflichtigen, nicht besuchspflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
  1. Die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,
    - a) bis zum Beginn der Schulpflicht oder;
    - b) bis zum Beginn des vorzeitigen Besuchs der Volksschule (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985)

### Tarifierpassung Kindergarten ab dem 01.04.2023

Für Kinder, die am 01.09 das 3. Lebensjahr vollendet haben ausgenommen Vorschulkinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr (Bundeszuschuss)

Monatlicher Kinderbetreuungsbeitrag für Kinder, die am 01.09 das 3. Lebensjahr vollendet haben:

Betreuungszeit	Mtl. Elternbeitrag gültig ab 01.04.2023 inkl. Ust	Elternbeitragsersatz Land (45a S.KBBG)	Elternbeitrag pro Monat abzüglich Elternbeitragsersatz
Vormittags (30 h / Woche 07:00 bis 13 Uhr)	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00

Bei Kindern im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr bleiben die Tarife unverändert wie für das Jahr 2023 beschlossen (ab 1.1.2023) bestehen.

- Die Tarifierpassung erfolgt rückwirkend zum 1. April 2023.
- Der Elternbeitragsersatz laut § 45a (2) S.KBBG gebührt Kindern die „zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben“, andere nicht schulpflichtige Kinder erhalten den „Finanziellen Zuschuss für Familien“ laut § 46 S.KBBG.

# Marktgemeinde Rauris

- Der Elternbeitragsersatz gebührt unabhängig von der Organisationsform in der das Kind betreut wird. (Kindergarten oder AEG).
- Die Höchstgrenzen gem. § 45 Abs. 2 S.KBBG werden nicht überschritten (bei einer Betreuung ab 41 Wochenstunden beträgt die Höchstgrenze € 360,00 - abzüglich Elternbeitragsersatz € 100,00 würde dies einen effektiv zu leistenden Elternbeitrag von € 260,00 ergeben).
- Die Höhe des Elternbeitragsersatzes wird valorisiert vgl. § 47c S.KBBG.

Gebühren werden wie folgt geändert:

<b>KINDERGARTENENTGELTE 2022/2023 ab 04/2023</b>			<b>im Monat</b>		
			<b>netto EUR (€)</b>	<b>btto</b>	<b>Ust</b>
<b>1. Vormittagsbetreuung</b>	<b>(30 Std/Woche 07:00-13:00 Uhr)</b>				
1.1	<b>5 jährige Kinder</b>	im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr (geboren zwischen 02.09.2016 und 01.09.2017)	0,00	<b>0,00</b>	<b>13%</b>
1.2	<b>3 und 4 jährige Kinder</b>	(geboren zwischen 02.09.2017 und 01.09.2019) Elternbeitragsersatz Land (§ 45a S. KBBG)	88,50 -88,50	100,00 -100,00	13% 13%
			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>13%</b>
1.3	<b>übrige Kinder</b>		88,50	<b>100,00</b>	<b>13%</b>
<b>2. Nachmittagsbetreuung</b>	<b>je Tag in der Woche pro Monat</b>		17,70	<b>20,00</b>	<b>13%</b>
<b>3. Fahrtkosten</b>	<b>Elternanteil für Buskinder</b>		23,01	<b>26,00</b>	<b>13%</b>
<b>4. Mittagsmenü</b>	<b>Kindergartenkinder und Vorschüler je Essen</b>		2,65	<b>3,00</b>	<b>13%</b>
<b>KINDERGARTENENTGELTE 2023/2024 ab 09/2023</b>			<b>im Monat</b>		
			<b>netto EUR (€)</b>	<b>btto</b>	<b>Ust</b>
<b>1. Vormittagsbetreuung</b>	<b>(30 Std/Woche 07:00-13:00 Uhr)</b>				
1.1	<b>5 jährige Kinder</b>	im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr (geboren zwischen 02.09.2017 und 01.09.2018)	0,00	<b>0,00</b>	<b>13%</b>
1.2	<b>3 und 4 jährige Kinder</b>	(geboren zwischen 02.09.2018 und 01.09.2020) Elternbeitragsersatz Land (§ 45a S. KBBG)	88,50 -88,50	100,00 -100,00	13% 13%
			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>13%</b>
1.3	<b>übrige Kinder</b>		88,50	<b>100,00</b>	<b>13%</b>
<b>2. Nachmittagsbetreuung</b>	<b>je Tag in der Woche pro Monat</b>		17,70	<b>20,00</b>	<b>13%</b>
<b>3. Fahrtkosten</b>	<b>Elternanteil für Buskinder</b>		23,89	<b>27,00</b>	<b>13%</b>
<b>4. Mittagsmenü</b>	<b>Kindergartenkinder und Vorschüler je Essen</b>		2,65	<b>3,00</b>	<b>13%</b>

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf nachträgliche Beschlussfassung der Tarifanpassung Kindergartens rückwirkend ab 01.04.2023 wie o. a.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

**7. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Umwidmung einer Fläche von Grünland in Bauland, GN 586/2, KG Unterland und Kennzeichnung als Apartmenthaus, GN 586/2 und 586/6, KG Unterland; Beschlussfassung**

Der Bürgermeister berichtet:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hundsdorfstraße 39“:

Verfahren gem. § 65 iVm § 67 (Kennzeichnung) ROG 2009 idgF - Umwidmung der GN 586/2 KG 57214 Rauris von Grünland / ländliche Gebiete in Bauland / Erweitertes Wohngebiet:

Im südlichen Bereich des Grundstückes GN586/6 schließt das GN 586/2 an welches den gleichen Eigentümer hat und soll, wie folgt gewidmet werden:

Flächenwidmungsplan-Änderung **von:**

Fläche [m <sup>2</sup> ]	Widmung
300	Grünland / Ländliche Gebiete

in:

TLF	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Widmung	Folgewidmung
	300	Bauland/Erweiterte Wohngebiete	-

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im östlichen Bereich von Hundsdorf.

Die Anschließungserfordernisse sind folgendermaßen gegeben:

Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der Rauriser Landesstraße L112 GN 818 über die Gemeindestraße „Hundsdorfstraße“, auf GN 527/3.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Rauris, die Abwasserbeseitigung (Fäkal- und Oberflächenkanal) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris, die Stromversorgung erfolgt durch die Salzburg AG.

Die Umwidmung wurde am 01.03.2020 von Familie Mayr, Hundsdorfstraße 39, A-5661 Rauris angeregt.

Im räumlichen Entwicklungskonzept ist hier noch eine größere Erweiterungsfläche vorgesehen, sodass die Umwidmung dieser Parzelle durch das REK gedeckt ist.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwände, Stellungnahme odgl. eingebracht worden.

Kennzeichnung als Apartmenthaus:

Im § 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 idgF „Begriffsbestimmungen“ sind nachfolgende Begriffe wie folgt definiert:

a)Apartment: eine Nutzungseinheit innerhalb eines Baus, die zumindest über ein Wohnschlafzimmer oder getrennte Wohn- und Schlafzimmer, eine Küche oder Kochnische und einen Sanitärbereich verfügt und für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt ist;

b) Apartmenthaus: Bau mit mindestens einem Apartment zur Beherbergung von Gästen, der kein Apartmenthotel gemäß lit c oder Teil eines solchen ist;

c) Apartmenthotel: Bau oder Gruppe von in einem räumlichen Naheverhältnis stehenden, eine funktionale oder wirtschaftliche Einheit bildenden Bauten mit Apartments zur Beherbergung von Gästen, in dem bzw der sich zur Erbringung hoteltypischer Dienstleitungen geeignete Räumlichkeit befinden; dafür müssen zumindest vorhanden sein:

aa) Räumlichkeiten für den Empfang der Gäste in einem zentralen, gut zugänglichen Bereich des Baus bzw der Gruppe von Bauten im Ausmaß von mindestens 40 m<sup>2</sup> sowie

bb) Räumlichkeiten für die Verabreichung von Speisen und Getränken in einem Ausmaß von mindestens:

- 4 m<sup>2</sup> je Gästezimmer bei Bauten mit bis zu 35 Gästezimmer,
- 3 m<sup>2</sup> je Gästezimmer bei Bauten ab 36 bis 100 Gästezimmer,
- 2 m<sup>2</sup> je Gästezimmer bei Bauten über 100 Gästezimmer.

Das bedeutet, dass u.a. für Bauten mit mindestens einem Apartment bzw. für Objekte, die über das Maß der Privatzimmervermietung hinausgehen, eine „Kennzeichnung für Apartmenthäuser“ erforderlich ist.

Familie Mayr beabsichtigt das bestehende Wohnhaus Hundsdorfstraße 39, GN 586/6, KG Unterland zu erweitern, sodass eine weitere Wohnung für die eigene Familie sowie 2 weitere Ferienwohnungen zur Vermietung entstehen können.

Das Objekt befindet sich in der Baulandkategorie Erweiterte Wohngebiete. Gemäß § 39 ROG ist in dieser Baulandkategorie eine Kennzeichnung möglich. Eine solche Kennzeichnung soll nur vorgenommen werden, wenn keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen gemäß § 2 Abs 1 Z 7 lit b zu erwarten sind.

Grundvoraussetzung für eine Kennzeichnung wäre jedenfalls eine entsprechende Raumordnungsvereinbarung mit der Gemeinde, diese liegt der Gemeinde bereits unterfertigt vor. Es liegt eine positive Stellungnahme des Ortsplaner Günther Poppinger vor.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf:

- Beschlussfassung der angeführten Teilabänderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hundsdorfstraße 39 - Mayer“
- Beschlussfassung der angeführten Kennzeichnung als Apartmenthaus für das Objekt Hundsdorfstraße 39

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

## **8. Nachbesetzung Mitglied Fondsbeirat Salzburger Nationalparkfonds nach Austritt von Altbgm. Gaßner Manfred, Beschlussfassung**

Der Bürgermeister berichtet:

Der Nationalpark Hohe Tauern ersucht nach dem Austritt von Altbürgermeister Gaßner / Kaprun den Platz im Fondsbeirat nachzubesetzen. § 33 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 1 Salzburger Nationalparkgesetz 2014 sehen vor, dass die Mitglieder durch gemeinsamen Beschluss der vom Nationalpark erfassten Gemeinden bestimmt werden. Beschlussvorschlag lautend für BGM Domenik DAVID (Kaprun)

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung auf Zustimmung zum Beschlussvorschlag lautend für BGM Domenik DAVID (Kaprun). Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

**9. Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Tagesbetreuungsentrums mit den Gemeinden Taxenbach, Lend und Dienten und Vereinbarung mit Hilfswerk;**  
Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Die Aufteilung der 10 Betreuungsplätze im Tagesbetreuungszentrum wurde wie folgt vereinbart und sich die beteiligten Gemeinden entsprechend der Anzahl der Betreuungsplätze an den Kosten der Errichtung des Tagesbetreuungsentrums sowie an den laufenden Kosten beteiligen werden:

- 6 Betreuungsplätze Marktgemeinde Taxenbach
- 2 Betreuungsplätze Marktgemeinde Rauris
- 1 Betreuungsplatz Gemeinde Lend
- 1 Betreuungsplatz Gemeinde Dienten

Die Gesamterrichtungskosten inkl. Einrichtung abzüglich der Förderungen betragen € 231.600 netto. Aufgrund der 2 Betreuungsplätze der Marktgemeinde Rauris entfallen davon 20 % auf die Marktgemeinde Rauris. Die besprochene monatliche Mietenkalkulation der Salzburg Wohnbau wurde seitens der Marktgemeinde Taxenbach, Gemeinde Lend und Gemeinde Dienten abgelehnt.

GV Sichler erkundigt sich warum die Mietenkalkulation abgelehnt wurde. Bürgermeister antwortet darauf, dass die Einmalzahlung aufgrund der geringeren Errichtungskosten die günstigere Variante ist als die Mietenkalkulation.

20 % der Errichtungskosten (€ 46.320) sind nach allseitiger Vertragsunterfertigung innerhalb von 4 Wochen seitens der Marktgemeinde Rauris zu begleichen.

Laut Vereinbarung mit dem Hilfswerk unterstützen die Gemeinden die Anlaufphase in den ersten 6 Monaten, indem die öffentliche Förderung in Höhe von € 60 pro nicht belegten Platz und Tag durch die Gemeinde übernommen wird.

Die monatlichen Betriebskosten erfolgen mit jährlicher Abrechnung von € 100 pro Betreuungsplatz, d.h. € 200 für die Marktgemeinde Rauris.

Das Hilfswerk organisiert den Hin- und Rücktransport.

Die Gemeindevorstehung hat in der Sitzung vom 31.07.2023 einstimmig die Weiterleitung zur Beschlussfassung an die Gemeindevertretung entschieden.

Der Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Tagesbetreuungsentrums mit den Gemeinden Taxenbach, Lend und Dienten und die Vereinbarung mit dem Hilfswerk wie vorgetragen wird einstimmig beschlossen.

**DENGG · VAVROUSEK · HÖLBER** Rechtsanwälte - Verteidiger in Strafsachen

## VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINES TAGESBETREUUNGSZENTRUMS

abgeschlossen am unten eingesetzten Tage zwischen

- 1.) der **Marktgemeinde Taxenbach**, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, vertreten durch den Bürgermeister Johann Gassner,
- 2.) der **Marktgemeinde Rauris**, Marktstraße 30, 5661 Rauris, vertreten durch den Bürgermeister Peter Loitfellner,
- 3.) der **Gemeinde Lend**, Lend Nr. 41, 5651 Lend, vertreten durch die Bürgermeisterin Michaela Höfelsauer,
- 4.) sowie der **Ortsgemeinde Dienten am Hochkönig**, Dorf 22, 5652 Dienten am Hochkönig, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Portenkirchner,

wie folgt:

### I. PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Taxenbach ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 98 des Grundbuches 57213 Taxenbach, darin vorgetragen die Grundstücke 21/1, .35, .36, 54, 88/2 und 88/4.

Mit Baurechtsvertrag vom 27.05.1983 hat die Marktgemeinde Taxenbach der „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung das Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes vom 26.04.1912 (RGBl 1912/86) an der Liegenschaft EZ 98 des Grundbuches 57213 Taxenbach, dazumals bestehend aus den Grundstücken 21/1, .35, .36, 54 und 88/4, auf die Dauer von 55 Jahren, eingeräumt. Mit Beschluss TZ 843/1983 wurde die Baurechtseinlage EZ 408

---

Dr. Josef Dengg, Dr. Milan Vavrousek, Mag. Thomas Hölber  
Markt 5, 5440 Golling

Tel.Nr. 06244/20105-0; Fax Nr. 06244/20105-14; e-mail: tennengau@anwaelte-dvh.at

UID-Nr.: ATU35454307; RA-Code: S040469; DVR: 0662330

**Hauptkanzlei:** Pöllnstraße 2, 5600 St. Johann i. Pg.

Tel.Nr. 06412/8999-0, 8333-0; Fax Nr. 06412/8999-14; e-mail: pongau@anwaelte-dvh.at

- 2 -

des Grundbuches 57213 Taxenbach eröffnet und darauf das Baurecht der „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung für die Zeit vom 08.09.1983 bis 08.09.2038 einverleibt.

Mit Kaufvertrag vom 30.09.2003 wurde das Grundstück 88/2 der Liegenschaft EZ 98 Grundbuch 57213 Taxenbach zugeschrieben. Mit Baurechtsverlängerungsvertrag vom 25.08.2021 wurde in Erweiterung des bereits auf den Grundstücken 21/1, .35, .36, 54 und 88/4, je KG 57213 Taxenbach, bestehenden Baurechtes, ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes vom 26.04.2012 (RGBl 1912/86) idGF an Grundstück 88/2 KG 57213 Taxenbach zu Gunsten der „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bestellt und festgehalten, dass die im zu TZ 843/1983 verbücherten Baurechtsvertrag vom 27.05.1983, bezüglich der Grundstücke 21/1, .35, .36, 54 und 88/4, je KG 57213 Taxenbach, getroffenen Vereinbarungen auch für das Grundstück 88/2 KG 57213 Taxenbach sowie für die bis dahin erfolgten Zuschreibungen an den Grundstücken 54 und 88/4 KG 57213 Taxenbach zu gelten haben; es sich sohin um ein einheitliches Baurecht handelt.

Zudem wurde nach dieser erfolgten Baurechtserweiterung im Baurechtsverlängerungsvertrag vom 25.08.2021 das ob der Liegenschaft EZ 98 KG 57213 Taxenbach, bestehend aus den Grundstücken 21/1, .35, .36, 54, 88/2 und 88/4, unter C-LSNr. 1 einverleibte Baurecht zu Gunsten der „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bis 31.12.2063 verlängert.

Von der „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 40014 w, wurde in Ausübung ihres Baurechtes auf der Liegenschaft EZ 98 Grundbuch 57213 Taxenbach ein Seniorenwohnheim gemäß der dem Baubewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 13.10.1981, Zahl: 5-85.078/3-1981, zu Grunde liegenden Einreichplänen des BM Leitner vom Februar 1981 errichtet. Mit Baubewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 26.04.2021, Zahl: 30602-257/614/43-2021, wurde entsprechend der Einreichpläne des DDI Christoph Herzog vom 03.12.2020, ein Generalum-, Ersatz-, und Anbau des Seniorenwohnhauses sowie ein Um- und Anbau des Tagesbetrieungszentrums bewilligt und zwischenzeitig errichtet. Weiters befindet sich ein 400 Jahre altes Vereinhaus auf der Baurechtseinlage. Das Seniorenwohnheim mit 36 Betten in 3 Geschoßen, einer Küche und der erforderlichen Nebenräume weist eine Nutzfläche von 1.989,90 m<sup>2</sup> auf und verfügt zusätzlich über ein getrenntes, eigenständiges Tagesbetrieungszentrum für 10 Personen mit einer Nutzfläche von etwa 105,68 m<sup>2</sup>. Dem Seniorenwohnhaus sind zudem 9 KFZ-Außenstellplätze, dem Tagesbetrieungszentrum 1 KFZ-Außenstellplatz, zugeordnet.

- 3 -

Mit Mietvertrag vom **XXXXX** hat die Marktgemeinde Taxenbach von der „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 40014 w, das oben umschriebene Seniorenwohnheim samt Tagesbetreuungszentrum und Vereinshaus, 10 KFZ-Außenstellplätze sowie die Außenanlage zum Zwecke des Betriebes eines Seniorenwohnheimes samt Tagesbetreuungszentrum und Vereinshaus auf unbestimmte Zeit gemietet, wobei seitens der Marktgemeinde Taxenbach ein Finanzierungsbeitrag zur Errichtung des Seniorenwohnheimes sowie des Tagesbetreuungsentrums geleistet und die Einrichtung zur Gänze von der Marktgemeinde Taxenbach bezahlt wurde. Das Tagesbetreuungszentrum ist seit 14.04.2023 in Betrieb.

Zwischen den Vertragsparteien wurde bereits vor Errichtung des Tagesbetreuungsentrums vereinbart, dass die darin befindlichen 10 Betreuungsplätze wie folgt aufgeteilt werden

- Marktgemeinde Taxenbach : 6 Betreuungsplätze
- Marktgemeinde Rauris: 2 Betreuungsplätze
- Gemeinde Lend: 1 Betreuungsplatz
- Gemeinde Dienten: 1 Betreuungsplatz

und sich die beteiligten Gemeinden entsprechend der Anzahl der Betreuungsplätze an den Kosten der Errichtung des Tagesbetreuungsentrums sowie an den laufenden Kosten beteiligen werden.

## II.

### VERTRAGSGEGENSTAND

Mit diesem Vertrag werden nunmehr die mit der Errichtung und dem Betrieb des Tagesbetreuungsentrums verbundenen Kosten geregelt.

## III.

### ERRICHTUNGSKOSTEN

Die Marktgemeinde Taxenbach hat

an Errichtungskosten für das Tagesbetreuungszentrum

EUR 436.700,00 netto

sowie für die Einrichtungsgegenstände im Tagesbetreuungszentrum

EUR 67.900,00 netto

insgesamt sohin einen Betrag in der Höhe von

**EUR 504.600,00 netto**

bezahlt.

- 4 -

Im Hinblick auf die Errichtungskosten (Baukosten) in der Höhe von EUR 436.700,00 wurde der Marktgemeinde Taxenbach eine KIP-Förderung des Bundes in der Höhe von etwa EUR 189.000,00 sowie eine EU-Förderung zur ländlichen Entwicklung in der Höhe von etwa EUR 84.000,00 zugesichert, wobei die Auszahlung der genannten Förderungen erst nach Überprüfung und vollständiger Abrechnung an die Marktgemeinde Taxenbach geleistet wird.

Ausgehend davon, dass die beiden oben erwähnten Förderungen der Marktgemeinde Taxenbach zur Gänze gewährt und ausbezahlt werden, belaufen sich die von der Marktgemeinde Taxenbach geleisteten Errichtungskosten auf einen Betrag von EUR 163.700,00 netto zzgl. der Kosten für die Einrichtung in der Höhe von EUR 67.900,00 netto, insgesamt sohin EUR 231.600,00 netto.

Die Errichtungskosten und Einrichtungskosten werden zwischen den beteiligten Gemeinden aliquot zu den jeweils genutzten Betreuungsplätzen getragen, sohin:

- Marktgemeinde Taxenbach:  
6 von 10 Betreuungsplätzen = 60 % der Errichtungskosten
- Marktgemeinde Rauris:  
2 von 10 Betreuungsplätzen = 20 % der Errichtungskosten
- Gemeinde Lend:  
1 von 10 Betreuungsplätzen = 10 % der Errichtungskosten
- Ortsgemeinde Dienten:  
1 von 10 Betreuungsplätzen = 10 % der Errichtungskosten

Der prozentual festgelegte Aufteilungsschlüssel bleibt auch dann unverändert, wenn die oben erwähnten Förderungen niedriger oder höher ausfallen bzw. selbst dann, wenn eine oder beide Förderungen letztlich nicht zur Auszahlung gelangen.

Zukünftig anfallende Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten werden von den beteiligten Gemeinden ebenso im oben angeführten Verhältnis getragen.

## IV.

### ZAHLUNGSMODALITÄTEN DER ERRICHTUNGSKOSTEN

Unter der Prämisse, dass die in Pkt. III. dieses Vertrages genannten Förderungen zur Gänze an die Marktgemeinde Taxenbach zur Auszahlung gebracht werden, ergeben sich daher nachstehende Beteiligungen an den Errichtungs- und Einrichtungskosten des Tagesbetreuungsentrums:

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 1. <u>Marktgemeinde Taxenbach:</u> |                |
| 60 % von EUR 231.600,00            | EUR 138.960,00 |
| 2. <u>Marktgemeinde Rauris:</u>    |                |
| 20 % von EUR 231.600,00            | EUR 46.320,00  |
| 3. <u>Gemeinde Lend:</u>           |                |
| 10 % von EUR 231.600,00            | EUR 23.160,00  |
| 4. <u>Ortsgemeinde Dienten:</u>    |                |
| 10 % von EUR 231.600,00            | EUR 23.160,00  |

Die Marktgemeinde Rauris, die Gemeinde Lend und die Ortsgemeinde Dienten verpflichten sich die oben jeweils genannten Beträge binnen 4 Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an die Marktgemeinde Taxenbach zur Überweisung zu bringen.

Bei den oben angeführten Zahlungen handelt es sich um vorläufige Zahlungen, da bei der Berechnung der angeführten Beträge die beiden in Pkt. III. des gegenständlichen Vertrages erwähnten Förderungen in der in Aussicht gestellten Höhe voll berücksichtigt wurden. Die Marktgemeinde Taxenbach wird nach Abrechnung des Vorhabens und der Auszahlung der Förderungen den beteiligten Gemeinden die tatsächlich von der Marktgemeinde Taxenbach getragenen Kosten mit gesondertem Schreiben bekanntgeben und verpflichten sich die beteiligten Gemeinden entsprechend dem oben angeführten Aufteilungsschlüssel zur Nachzahlung eines allfälligen Differenzbetrages infolge Nicht-Gewährung oder niedrigerer Förderungshöhe einer / oder beider der oben erwähnten Förderungen; auch diesbezüglich gilt wiederum eine Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Erhalt der endgültigen Abrechnung durch die Marktgemeinde Taxenbach.

- 6 -

## V.

### BETRIEB DES TAGESBETREUUNGSZENTRUMS

Gemäß Vereinbarung vom **XXXX**, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Taxenbach und der Hilfswerk Salzburg gGmbH, Landesgeschäftsstelle Salzburg, fungiert das Hilfswerk als Träger der „Tagesbetreuung“ Taxenbach. Entsprechend dieser Vereinbarung sichert das Hilfswerk die fachliche und organisatorische Abwicklung, das Personalmanagement, die laufende fachliche Begleitung und Weiterbildung der Betreuerinnen und Betreuer sowie die ordnungsgemäße Rechnungslegung.

Die Hilfswerk Salzburg gGmbH, FN 382734 w, stellt die Kosten für den Betrieb des Tagesbetreuungsentrums der Marktgemeinde Taxenbach monatlich in Rechnung. Die Gemeinde Taxenbach wird ihrerseits die Weiterverrechnung mit den anderen beteiligten Gemeinden entsprechend der unter Punkt III. dieses Vertrages vereinbarten Abrechnungsschlüssels vornehmen und verpflichten sich die restlichen beteiligten Gemeinden den jeweils zu leistenden Betrag binnen 14 Tagen ab Vorschreibung durch die Marktgemeinde Taxenbach an diese zur Überweisung zu bringen.

Sämtliche Vertragsparteien erklären in Kenntnis der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Taxenbach und der Hilfswerk Salzburg gGmbH, vom **XXX** sowie der zwischen der Marktgemeinde Taxenbach und der Hilfswerk Salzburg gGmbH getroffenen Honorarvereinbarung zu sein.

## VI.

### BETRIEBSKOSTEN

Zur Abdeckung der mit dem Betrieb des Tagesbetreuungsentrums anfallenden Betriebskosten (Strom, Müllgebühr, Wasser, Kanal etc.) wird monatlich ein Betriebskostenkonto von EUR 100,00 pro Betreuungsplatz vereinbart.

Die Betriebskostenzahlungen gelten als Akontozahlungen und hat eine jährliche Abrechnung der Betriebskosten zu erfolgen. Sollte sich aus der Betriebskostenabrechnung eine Nachzahlung ergeben, so ist die Nachzahlung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Vorschreibung an die Marktgemeinde Taxenbach zu leisten.

- 7 -

## VII. RECHTSWIRKSAMKEIT

Der gegenständliche Vertrag tritt mit allseitiger Unterfertigung der Vertragsparteien in Kraft.

Zum Abschluss des Vertrages liegen die erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden vor.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für den Fall, dass das Tagesbetriebszentrum, aus welchen Gründen immer, innerhalb der nächsten 30 Jahre ab Vertragsunterfertigung geschlossen werden sollte, sind den anderen beteiligten Gemeinden die bezahlten Errichtungskosten samt Einrichtungskosten unter Abzug einer Minderung von 3 % pro Jahr zu ersetzen.
2. Sämtliche Vertragsparteien erklären ausdrücklich nachstehende Dokumente zu kennen und in Kopie erhalten zu haben:
  - Baurechtsverlängerungsvertrag vom 9.8.2021 zwischen Marktgemeinde Taxenbach und Salzburger Siedlungswerk Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 40014w
  - Planentwurf Architekt Dipl. Dipl. Ing. Christoph Herzog vom 03.12.2020
  - Mietvertrag Marktgemeinde Taxenbach / „Salzburger Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 40014w, vom **XXXXX**
  - Vereinbarung Marktgemeinde Taxenbach / Hilfswerk Salzburg gGmbH, FN 382734 w, vom **XXXX**
3. Allfällige Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen hinsichtlich sämtlicher Vertragsparteien auf allfällige Rechtsnachfolger über.
4. Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Sämtliche Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Zwang oder aus einem

sonstigen Rechtsgrund anzufechten.

6. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 5660 Taxenbach vereinbart.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch jene wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht.
8. Dieser Vertrag wird in 4 Original-Ausfertigungen errichtet, jede der Parteien hat eine zu bekommen.

Taxenbach, am

\_\_\_\_\_  
Marktgemeinde Taxenbach

\_\_\_\_\_  
Marktgemeinde Rauris

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Lend

\_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde Dienten

GROSSE HILFE,  
GANZ NAH.



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Marktgemeinde Taxenbach (in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt) mit dem Sitz in 5660 Taxenbach, Marktstraße 30, vertreten durch Bürgermeister Johann Gassner einerseits und
- der Hilfswerk Salzburg gGmbH, Landesgeschäftsstelle Salzburg, (in der Folge kurz "Hilfswerk" genannt) mit dem Sitz in 5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 19/1/1, vertreten durch Dir. Mag. Hermann Hagleitner, MBA, Geschäftsführung, andererseits.

## 1. GEGENSTAND

Das Hilfswerk fungiert als Träger der „Tagesbetreuung“ Taxenbach am Standort Seniorenwohnhaus Taxenbach, Marktstraße 49, 5660 Taxenbach, laut dem Konzept vom September 2020 des Hilfswerks in der jeweils gültigen und übermittelten Fassung. Die Trägerschaft ergeht an das Hilfswerk nach Abschluss der Bauarbeiten und sobald der finale Bescheid der Nichtuntersagung seitens des Landes vorliegt.

Das Hilfswerk sichert in diesem Rahmen:

- die fachliche und organisatorische Abwicklung,
- das Personalmanagement,
- die laufende fachliche Begleitung und Weiterbildung der Betreuerinnen und Betreuer,
- die ordnungsgemäße Rechnungslegung.

Die Gemeinde sichert in diesem Rahmen:

- die Raumnutzung im Seniorenwohnhaus Taxenbach lt. Plan Anhang 1 (rot markierte Flächen),
- den uneingeschränkten Zugang zum Tageszentrum über den Haupteingang und den Eingang Garten Ost mit entsprechenden Klingeltastern,
- die alleinige Nutzung des Parkplatzes P1 für das Stationsauto des Tageszentrums, die gemeinsame Nutzung der Vorfahrt und die Mitbenutzung der allgemeinen Parkplätze für die Mitarbeiter des Hilfswerks,
- die Entkoppelung der Rufanlage für das Tageszentrum von jener des Seniorenwohnhauses,
- die Vorinstallation und die technisch einwandfreie Verkabelung für die gesamte IT-Infrastruktur in Absprache mit dem Hilfswerk.

## 2. FINANZIERUNG

- Die Finanzierung erfolgt auf Basis der bestehenden Fördermöglichkeit des Landes Salzburg i.d.g.F., wonach dzt. das Land Salzburg und die Wohnsitzgemeinde mit Stand 2022 je € 30,00 pro Besucher und Tag erbringen, sowie eine Eigenleistung des Besuchers eingehoben wird.
- Die Höhe der Eigenleistung der Besucher pro Tag, sowie die Preise für Fahrtendienste und Zusatzleistungen für die Besucher werden jährlich vom Hilfswerk festgelegt.

Eine Erhöhung der Eigenleistung ist zuvor der Gemeinde mitzuteilen und mit anderen im Bezirk vom Hilfswerk betriebenen Tagesbetreuungscentren gleichzuhalten.

- Um eine kostendeckende Führung des Tageszentrumsbetriebes zu erreichen sind mindestens 6 Besucher pro Öffnungstag erforderlich. Die Gemeinde unterstützt die Anlaufphase (6 Monate) indem die öffentliche Förderung in Höhe von € 60,00 pro nicht belegten Platz und Tag übernommen wird.

In Abstimmung werden die Vertragspartner bei mangelnder Auslastung (regelmäßig weniger Besucher als 6 pro Tag) eine entsprechende Reduktion der Öffnungstage bestimmen, um eine Vollaustattung möglichst zu gewährleisten. Die Reduktion der Öffnungstage hat sich auf Grundlage des Finanzkonzeptes bei der Abrechnung niederzuschlagen.

- Die Gemeinde fördert keine Betreuung von Taxenbacher, Dientner, Lendner und Rauriser Bürgerinnen und Bürgern in anderen Gemeinden (Zell am See, Piesendorf, ...) an Tagen, an denen das Tageszentrum Taxenbach geöffnet hat und vorausgesetzt, dass noch freie Plätze im Tageszentrum Taxenbach verfügbar sind.
- Im Finanzkonzept enthaltene Personal- und Sachkosten werden jährlich valorisiert. Personalkostenanpassung lt. SWÖ-Kollektivvertrag; Sachkosten lt. Verbraucherpreisindex 2020 oder der an dessen Stelle tretende Index.
- Investitionen, Instandhaltungen, Mieten, Betriebskosten, Erstausrüstung und Reinigung für die Tagesbetreuung sind nicht Teil des Finanzkonzeptes und werden ausnahmslos von der Gemeinde getragen.

## 3. ABRECHNUNG

- Das HILFSWERK stellt monatlich im Nachhinein den aliquoten Teil der Kosten laut Finanzkonzept der Gemeinde in Rechnung.
- Die Gemeinde zahlt den Rechnungsbetrag innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen der Rechnung.
- Im Falle des Zahlungsverzuges werden 6 % Verzugszinsen vereinbart.

## 4. GELTUNGSDAUER

Dieser Vertrag tritt mit Inbetriebnahme des Tageszentrums und nach Vorliegen aller nötigen Bescheide und Genehmigungen seitens der Behörden in Kraft.

Der Vertrag ist auf 5 Jahre befristet und geht in die automatische Verlängerung, wenn nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

## 5. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist 5400 Hallein.

Puch, 1.12.2023

HILFSWERK SALZBURG  
Gemeinnützige GmbH  
Wissenspark Urstein  
Urstein Süd 19/1/1  
5412 Puch bei Hallein  
Tel. 0662 434702



Dir. Mag. Hermann F. Hagleitner, MBA

Geschäftsführer  
HILFSWERK SALZBURG

*Taxenbach, 25. 11. 2022*



Johann Gassner

Bürgermeister  
Marktgemeinde Taxenbach

GV Roswitha Huber verlässt aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

## 10. Bestellung Christa Huber als Ortsleiterin des Salzburger Bildungswerkes; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Frau Roswitha Huber sen. hat als Ihre Nachfolgerung als Ortsleiterin des Salzburger Bildungswerkes Frau Christa Huber vorgeschlagen bzw. namhaft gemacht.

Die Gemeindevertretung entsendet die Ortsleiterin des Salzburger Bildungswerkes.

Auf Antrag des Bürgermeister wird als Ortsleiterin des Salzburger Bildungswerkes Frau Christa Huber bestellt und dies einstimmig beschlossen.

GV Roswitha Huber kehrt in den Sitzungssaal zurück.

## 11. Hilfswerk und TEZ Bedarfsbescheid Betreuungskontingent 2023/2024; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Es wurde um die Ausstellung eines Bedarfsbescheides gemäß dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz durch die TEZ Zentrum für Tageseltern in Salzburg mit 12 Betreuungsplätze und durch das Hilfswerk Salzburg Region Pinzgau mit 19 Betreuungsplätze und 1 Gruppenkontingent angesucht.

Gemäß § 5 Abs. 10 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz idGF wurde der Bedarf per Juni 2023 für die Marktgemeinde Rauris wie folgt ermittelt:

• 89 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr davon 4%	3,6 = 4
• 500 Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr davon 1,5%	7,4 = 8
<hr/>	
Summe des Mindestbedarfes an Kinderbetreuungsplätzen	= 12

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Ausstellung der Bedarfsbescheides gem. S.KBBG für das Betreuungsjahr 2023/2024 an die TEZ Zentrum für Tageseltern in Salzburg mit 12 Betreuungsplätze und an das Hilfswerk Salzburg Region Pinzgau mit 19 Betreuungsplätze und 1 Gruppenkontingent einstimmig beschlossen.

## 12. Betreuungsform barrierefreie Wohnungen (betreubares Wohnen) am Standort Wiesenweg 4; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Seitens der Salzburger Wohnbau Hr. Dietmar Winkler erging die Anfrage der Führung in der Art betreutes oder betreubares Wohnen.

Definition betreutes Wohnen: Betreutes Wohnen ist eine Wohnform u.a. für ältere Menschen, bei der eine altersgerechte Wohnsituation (z.B. Wohnungen oder Appartements in barrierefreier Bauweise) und konkrete Betreuungsleistungen miteinander kombiniert angeboten werden.

Definition betreubares Wohnen: Wohnform für ältere Menschen und eine altersgerechte Wohnsituation ohne konkrete Betreuungsleistung = barrierefreie Wohnungen und keine angebotene Betreuungsleistung

GV Sichler betont, dass bei der Betriebsform betreutes Wohnen ein zusätzlicher monatlicher Beitrag zu bezahlen ist, auch wenn die Betreuung noch nicht erforderlich ist. Meistens sind jedoch die Betreuung und zusätzliche Leistungen dann trotzdem noch extra zu bezahlen.

GV Wimberger sagt, dass der Standort neben dem Seniorenheim ideal ist und zB das Essen im Seniorenheim mitgenutzt werden kann. Eine Mitbetreuung durch das Seniorenheim wäre aufgrund Personalmangel und Fachkräftemangel ohnehin nicht möglich.

In der Gemeindevorstellungssitzung vom 19.06.2023 wurde einstimmig die Betreuungsform barrierefreie Wohnungen (betreubares Wohnen) am Standort Wiesenweg 4 zur Beschlussfassung an die Gemeindevertretung weitergeleitet.

Auf Antrag der Gemeindevorstellung wird die Betreuungsform barrierefreie Wohnungen (betreubares Wohnen) am Standort Wiesenweg 4 einstimmig beschlossen.

## **13. Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet:

- Die Unwetter am 28.08.2023 haben uns wie allen bekannt sehr getroffen. Durch die bereits im Vorhinein getroffenen Schutzmaßnahmen im Bereich Rauris und Wörth und dem Retentionsbecken in Bucheben konnte einiges verhindert werden. Das Retentionsbecken ist für 3 Tage ausgelegt und war innerhalb von 2,41 h voll. Ein großer Dank gilt den Einsatzkräften, sämtlichen Organisationen, Hilfskräften und Grundeigentümern. Die Soforthilfemaßnahmen wurden in 2 Bereiche auf Bundeswasserbau (Teufenbach bis Retentionsbecken) und Wildbach- und Lawinenverbauung (Teufenbach bis Talschluss) aufgeteilt. Die Sofortmaßnahmen wurden mit 2 Wochen genehmigt. Auch der Abtransport der Gäste in den Hütten im Talschluss konnte durch „Die Libelle“ bzw. der Bergrettung Rauris erfolgreich organisiert werden. Insgesamt wurden 20 Keller ausgepumpt. Trotz all der Schäden kam es glücklicherweise zu keinen Personenschäden! Es ist jetzt Schritt für Schritt die Infrastruktur wieder herzustellen.
- Die Asphaltierung der Seidlwinklstraße soll im Oktober 2023 stattfinden.
- Der Beginn der Abbrucharbeiten des alten Seniorenheims ist ab 18.09.2023 bis voraussichtlich Ende Oktober 2023 geplant.

GR Wallner möchte sich in diesem Zuge Dank und Anerkennung an alle Organisationen und Hilfskräfte bedanken, die während der Aufräumarbeiten und der Unwetter im Einsatz waren.

GV Maier erkundigt sich wann der Zuschuss für die Sportunion ausbezahlt wird. Bürgermeister antwortet darauf, dass dies demnächst erfolgen wird.

## **14. Berichte der Ausschüsse (nicht öffentlich)**

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

---

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Fortlaufende Seitennummer: 240**